

1533/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1680/J betreffend Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung, welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy und GenossInnen am 13. Dezember 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Durch die letzte Berufsausbildungsrechts-Novelle, BGBl . Nr . 23/1993, wurde § 28 des Berufsausbildungsgesetzes völlig neu geregelt, da die bis dahin bestehende Regelung (generelle Festlegung des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit in verordnungen des Wirtschaftsministers, die darüber hinaus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu erlassen waren) mit einem immensen bürokratisch-administrativen Aufwand verbunden war. Zudem waren in

vielen Fällen die Anzahl der Lehrabschlußprüfungsersätze und das Ausmaß der Lehrzeitersätze nicht gerechtfertigt, da im Laufe der Entwicklung den Schulen die betreffenden Ersätze in einem übermäßigen Ausmaß zugestanden worden waren.

Durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle BGBl.Nr.23/1993 wurde die Möglichkeit der Vereinbarung von Lehrzeiterlässen im Einzelfall durch die Lehrvertragsparteien geschaffen. Die Lehrvertragsparteien können im Einzelfall die Anrechnung einer schulmäßigen Ausbildung auf die Lehrzeit beantragen, ohne an eine Verordnung gemäß § 28 Abs. 2 BAG gebunden zu sein. Die Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung von schulmäßiger Ausbildung auf die Lehrzeit eines facheinschlägigen Lehrberufes richtet sich nach dem Berufsbild des Lehrberufes und der Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung. Eine Anrechnung ist bei Lehrberufen mit bis zu drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu eineinhalb Jahren und bei Lehrberufen mit über drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu zwei Jahren möglich.

Durch eine solche Bestimmung kann den individuellen Gegebenheiten wesentlich besser Rechnung getragen werden als durch die bisherige starre Regelung der generellen Festsetzung in Verordnungen.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wurden durch die Verordnung BGBl . Nr . 258/1994 vom 6 . April 1994 Lehrzeitersätze festgelegt. Dies war deswegen sinnvoll, weil durch den anders gelagerten schwerpunktmaßen Unterricht an diesen Schulen, der sich primär an den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft orientiert, individuelle Lehrzeitanrechnungen nach § 28 Abs. 3 BAG in gewerblichen bzw. kaufmännischen Lehrberufen nicht sichergestellt waren und zudem eine Aufsplittung der Lehrpläne auf die einzelnen Bundesländer gegeben ist.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Erlassung einer Verordnung zur Festlegung von Lehrzeiter-sätzen für Schulen mit bundesweit verlautbarten Lehrplänen ( Höhere technische Lehranstalten, Fachschulen etc . ) ist für die nächste Zeit nicht ins Auge gefaßt. Es wird vielmehr getrachtet, den Zugang von Schulabsolventen zur Ausübung von Gewerben direkt in der Gewerbeordnung 1.994 selbst oder in den einzelnen Befähigungs-nachweiseverordnungen bzw. auch in der Unternehmerprüfungs-ordnung, BGBl.Nr. 453/1993 idF der Verordnung BGBl.Nr. 748/1995, zu berücksichtigen .